VGT
Vormundschaftsgerichtstag e.V.

Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung

1. Bayerischer Betreuungsgerichtstag

AG 7: Einschnitte im Sozialrecht und rechtliche Betreuung

Dr. Bernd Schulte,
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht

Der Betreute, sein Betreuer und das Recht

„Immer komplexere rechtliche Vorgaben, immer mehr Bürokratie, immer mehr schwierige Betreuungen.

Sind die Zunahme der Betreuungsverfahren und die damit einhergehende Zunahme der beruflich geführten Betreuungen Folge sozialpolitischer Entscheidungen?“

Thesen:

Die Rechtsfürsorge – hierzulande bis zu seiner Ablösung durch das Betreuungsrecht in Gestalt von Entmündigung und Vormundschaft – ist eine Konstante in der zumal europäischen Rechtstradition, in der sich der gesellschaftliche Umgang mit Devianz widerspiegelt. Sowohl die Wahrnehmungen solcher Abweichung als auch die Reaktionen darauf waren und sind sowohl von Land zu Land als auch in einzelnen historischen Etappen in ein und demselben Land nicht einheitlich, sondern von jeweiligen zeitgenössischen und kulturellen Wertungen bestimmt. Rechtliche Handlungsfähigkeit und auch Betreuung sind demgemäß keine gleichsam „überzeitlichen“ Rechtsinstitute, sondern sie sind „ *in den Diskurs ihrer Zeit eingebunden*“ (*Thier*).

Das in Deutschland geltende Recht unterscheidet sich demgemäß fundamental von dem Recht früherer Epochen und zumal von denjenigen des am 1.1.1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinen Regelungen über Entmündigung sowie Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige.

Es ist insbesondere das auch dem der Rechtsfürsorge Bedürftigen Rechtsschutz gewährleistende Verfassungsrecht, welches diesbezüglich den Unterschied ausmacht – nicht nur gegenüber dem in Deutschland vor Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 geltenden Recht – und vor allem auch gegenüber dem in der NS-Zeit praktizierten Unrecht –, sondern auch gegenüber anderen Rechtsordnungen, die nicht in derselben Weise und in demselben Umfang historisch belastet und deshalb in besonderer Weise auf rechtliche Garantien angewiesen sind, wie dies für die angelsächsischen und auch die nordischen Länder gilt.

An dieser grundsätzlichen rechtlichen Ausgestaltung des Betreuungsrechts sollte man nichts ändern, zumal die seit dem 26. März 2009 in Deutschland rechtsverbindliche UN-Behindertenrechtskonvention auch in diese Richtung drängt.

Weniger das *Betreuungsrecht*, als vielmehr die *Betreuungsinfrastruktur* ist das Problem.

Die Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige in Deutschland in Gestalt des *Betreuungsrechts* ist nämlich seinerzeit – Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre – unter Federführung des für das Bürgerliche Recht zuständigen Bundesministers der Justiz in Gestalt der Änderung der bis dato geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft sowie der einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vollzogen worden.
Diese Reform ist hingegen nicht zugleich auch Grund, Anlass und Anstoß gewesen für eine Reform bzw. Fortentwicklung einschlägigen Sozialrechts, namentlich der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs betreffend die sozialen Dienste und Einrichtungen.
Dieses Versäumnis ist bis zum heutigen Tag in der alltäglichen Praxis des Betreuungswesens spürbar.

In der Formulierung des § 896 Abs. 2 BGB, wonach eine Betreuung u. a. dann nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten des Hilfebedürftigen „durch andere Hilfen" erledigt werden können, wird eine Verbindung zum sozialrechtlichen Leistungsspektrum hergestellt.

Offenkundig ist in diesem Zusammenhang, dass einschränkende Maßnahmen der Sozialpolitik das Volumen dieser anderweitigen „anderen Hilfen" einschränken und somit eine verstärkte Inanspruchnahme von Betreuungsmaßnahmen erforderlich machen können.

Unabhängig davon gilt allerdings auch die bereits einleitend getroffene Feststellung, dass es an einer integrierten Betrachtung und Behandlung von Betreuungsrecht und Sozialleistungsrecht und damit auch Sozialpolitik fehlt.

Wie eine Abstimmung und Verzahnung von Betreuungsrecht und Betreuungsinfrastruktur einerseits und Sozialleistungssystem andererseits verbessert werden kann, ist zu diskutieren, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Teilnehmer.

Diskussionswürdig ist insbesondere auch der sorgfältig ausgearbeitete Vorschlag von *Jörg Tänzer*, die „*Betreuungshilfe*" als eigenständige Leistung zu regeln und in das Sozialgesetzbuch einzubeziehen, ausgehend von der These, dass die „Sozialrechtsförmigkeit" der Gewährleistung von Betreuung als Rechtsfürsorge in Form der Betreuungshilfe die notwendigen Veränderungen der Infrastruktur im Betreuungswesen erleichtert.
Nicht ohne Widerspruch bleiben dürfte in diesem Zusammenhang die weitere These, wonach nur die Länder als Träger der Betreuungshilfe die notwendigen Steuerungsfunktionen im Betreuungswesen ausüben können.